## 53. Haftet der Reeder ben gemäß § 64 Nr. 4 der Seewasser: straßenordnung besörderten Elblotsen für das Berschulden eines Besatungsmitglieds?

HGB. § 485. Seewasserstraßenordnung (SBD.) vom 31. März 1927 — RGBI. II S. 157 — § 64.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Februar 1931 i. S. Ü.-Reederei UG. (Bell.) w. B. (N.). I 322/30.
  - 1. Landgericht hamburg, Rammer für handelssachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der klagende Patentlokse sollte in der Nacht vom 15. zum 16. April 1928 mit mehreren anderen Loksen vom Feuerschiff "Sibe 3" nach Hamburg mit dem der Beklagten gehörenden Dampfer "Rhön" zurücksefördert werden. Als der Kläger von der Barkasse des Feuerschiffs mittels einer vom Bord des Dampfers herabgelassenen Strickleiter (Loksentreppe) auf den Dampfer überzusteigen im Begriff war, verlor er den Halt, stürzte rücklings in die Barkasse und zog sich Verletzungen zu. Er behauptet, daß die Loksentreppe nicht ordnungsmäßig besestigt gewesen sei, und bezehrt Ersat des ihm entstandenen Schadens und Schmerzensgeld. Die Beklagte hat zu ihrer Verteidigung geltend gemacht, gemäß § 64 SWD. würden die Loksen auf eigene Gesahr befördert.

Durch Teil-Zwischenurteil hat das Landgericht den ziffernsmäßig bestimmten Klagantrag dem Grunde nach für berechtigt erklärt und hierin die Billigung des Berusungsgerichts ersahren. Die Revision der Beklagten blieb ersolglos.

## Gründe:

In tatfächlicher Beziehung stellt der Berufungsrichter sest, der Unfall des Klägers sei darauf zurückzuführen, daß ein Matrose der

Beklagten die Lotfentreppe nicht ordnungsmäßig befestigt habe. Er kommt so zu dem Ergebnis, daß dem Kläger, auch wenn man ben Abschluß eines unentgeltlichen Beforberungsvertrags zwischen ben Parteien annehme, ber geltend gemachte Schadensersakanspruch aus außervertraglicher Haftung der Beklagten nach § 485 HB. zustehe. Die Revision macht demgegenüber in erster Linie geltend, durch die Vorschrift in § 64 Nr. 4 SWD., wonach die elbaufwärts bestimmten Schiffe die bom dritten Elbfeuerschiff zurudzubefördernden Lotfen auf deren eigene Gefahr unentgeltlich mitzunehmen bätten, sei insoweit die Haftpflicht des Reeders nach § 485 HB. für Verschulden eines Besatzungsmitglieds aufgehoben. Der Berufungsrichter hat zu bieser Rechtsfrage nicht selbst Stellung genommen. Die rechtliche Stellungnahme des Landgerichts, die er zu billigen erklärt, beschränkt sich auf die Anführung einer Anmerkung von Sebba in bessen Erläuterungsbuch zur Scewasserstraßenordnung, wo die Haftung aus § 485 HB. als durch diese Bestimmung der Seewasserstraßenordnung nicht ausgeschlossen bezeichnet wird.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist jedoch, wenn man biese Rechtsfrage pruft, nicht zu beanstanden. Die Seewasserstraßenordnung ist, wie schon ihre nähere Bezeichnung als "Bolizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen" erkennen läßt, eine schiffahrtspolizeiliche Verordnung, zu beren Erlaß der unterzeichnete Reichsverkehrsminister nach den Eingangsworten seine Ermächtigung aus § 11 bes. Staatsvertrags betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und aus dem in Betracht kommenden Landespolizeirecht ableitet. In ihrem Rahmen ist die in Rede stehende Anordnung ersichtlich zu dem Zwed ergangen, durch die Regelung ber Zurudbeförderung der Lotsen im Anteresse der Schiffahrt die Abwicklung des Lotsendienstes zu erleichtern. Es handelt sich banach um eine Berbindlichkeit, die auf einem öffentlichrechtlicher Regelung zuaänglichen Gebiet aus öffentlichrechtlichen Beweggründen ben einlaufenden Schiffen auferlegt worden ist. Bei der Rudbeforderung der Lotsen handeln die Reedereien bemnach in Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung. Schon aus diesem Grunde kommt, wie gegenüber ben Ausführungen von Ehlers in der "Hansa" Jahrg. 1931 S. 153 (Uber die Reederhaftung bei Mitnahme von Lotsen) zu bemerken ist, bei dieser Leistung eine Schenkung ober eine sonstige freiwillige unentgeltliche Zuwendung, die zur Annahme einer erleichterten Haftung Anlaß geben könnte, nicht in Frage.

Die Bestimmung des Inhalts und Umfangs dieser Verbindlichfeit und der ihr entsprechenden Berechtigung der Lotsen lag im Ermessen der zu dieser polizeilichen Regelung befraten Behörde. Allerdings mag diese dangch auch als besugt erscheinen, die Verpflichtung zur Beimbeförderung ber Lotien in ber Richtung qu bearenzen, daß bei ihr die nach Lage der Sache niögliche Gefährdung der die Beförderung in Anspruch Nehmenden in weitem Umfang zu Lasten der Berechtigten geht, einschließlich einer Gefährdung. die durch Verschulden eines Besatzungsmitgliedes herbeigeführt wird. Reinesfalls aber kann der Revision zugegeben werden, daß der in Rede stehenden Bestimmung ein so weitgehender Sinn zu entnehmen ist. Nach ihrem Wortlaut braucht ihr an sich keine weitergehende Bedeutung zuzukommen, als daß die Rudbeförderung der Lotsen stattzufinden habe im Rahmen des regelmäßigen. ordnungsmäßigen Schiffahrtsbetriebes mit den ihm an sich inncwohnenden Gefahren und Schwierigkeiten, und daß keine Berviliditung der Reederei bestehe zu irgendwelcher besonderen Unvassung ihrer Einrichtungen und ihres Betriebes an diese Beförderung, wie sie beim regelmäßigen Überfahrtsbertrag in Frage kommt. Hierzu gehört vor allem wegen ihrer an sich bestehenden objektiven Gefährlichkeit die Anbordnahme der Lotsen vom Boot aus (val. hierzu auch "Hansa" Jahra. 1928 S. 110). Bei solchem Sinn ber Bestimmung entfällt aber selbstverständlich nicht die Verpflichtung der Reederei, ihrer allgemeinen Verkehrspflicht nachzukommen. durch Beobachtung sachgemäßer Sorgfalt eine Beschädigung der mit ihrem Schiffsbetriebe in Berührung kommenden Bersonen zu vermeiden. Zwingende Anhaltspunkte zu einer Auslegung in weiterem Sinne sind nicht erkennbar. Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht, daß nach seerechtlichem Sprachaebrauch unter einer Beförderung auf Gefahr einer Berson keineswegs unbedingt eine Beförderung unter Ausschluß der Haftung auch für Verschulden verstanden wird (RGA. Bd. 116 S. 215; Schaps Seerecht I § 566 Anm. 2. & 606 Anm. 32: val. auch RGA. Bb. 117 S. 105). Unter diesen Umständen kann aus der Vorschrift eine Regelung der Beförderungsverpslichtung in dem von der Beklagten in Anspruch genommenen Sinne nicht hergeleitet werden.

Die Haftung der Beklagten für das Verschulden des Besatungsmitglieds (§ 485 HB). entfällt somit nicht auf Grund von § 64 Nr. 4 SBO. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist danach berechtigt.